



Verhaltenskodex

des Universitätsklinikums Augsburg

Stand: Juni 2025



Inhalt

Seite

| | |
|--|----|
| Vorwort | 1 |
| 1. Geltungsbereich | 2 |
| 2. Grundsätze | 2 |
| 3. Umgang miteinander | 4 |
| 4. Qualität und Sicherheit..... | 5 |
| 5. Medizinische Leistungen | 5 |
| 6. Vergütung/Abrechnung medizinischer Leistungen | 6 |
| 7. Patientenorientierung/Individuelle Medizin/Medizinschäden | 7 |
| 8. Beschwerden von Patienten | 8 |
| 9. Lehre, Wissenschaft und Forschung | 9 |
| 10. Datenschutz, Vertraulichkeit und Betriebsgeheimnisse | 10 |
| 11. Arbeitsrecht | 12 |
| 12. Kommunikation | 13 |
| 13. Eigentum des UKA | 14 |
| 14. Korruptionsprävention | 14 |
| 15. Dokumentationen | 16 |
| 16. Nachhaltigkeit | 16 |
| 17. Verträge und Vergabe von Aufträgen | 17 |
| 18. Hinweisgebersystem | 17 |
| 19. Das Compliance-Management-Team | 18 |

Aus Gründen der Neutralität, der Gleichstellung und der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



Inhalt

Vorwort

1. Geltungsbereich
2. Grundsätze
3. Umgang miteinander
4. Qualität und Sicherheit
5. Medizinische Leistungen
6. Vergütung/Abrechnung medizinischer Leistungen
7. Patientenorientierung/ Individuelle Medizin/ Medizinschäden
8. Beschwerden von Patienten
9. Lehre, Wissenschaft und Forschung
10. Datenschutz, Vertraulichkeit und Betriebsgeheimnisse
11. Arbeitsrecht
12. Kommunikation
13. Eigentum des UKA
14. Korruptionsprävention
15. Dokumentationen
16. Nachhaltigkeit
17. Verträge und Vergabe von Aufträgen
18. Hinweisgebersystem
19. Das Compliance-Management-Team

Vorwort

Am Universitätsklinikum Augsburg (in der Folge: UKA) stehen sowohl die universitäre Forschung und Lehre, der wissenschaftliche Fortschritt sowie daran ausgerichtete Aufgaben der Krankenversorgung im Mittelpunkt des Handelns und damit einhergehend viele Aufgaben, Pflichten, Regeln, Grundsätze, aber auch Verantwortung und Werte.

Das UKA ist dem Gemeinwohl verpflichtet und bekennt sich zu der daraus erwachsenden ethischen und rechtlichen Verantwortung.

Deshalb legt der Vorstand des UKA im Bewusstsein dieser Verantwortung für die Existenz, Bedeutung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und des internen Regelwerkes, aber auch im Bewusstsein seiner Verantwortung gegenüber der Region Bayrisch-Schwaben, gegenüber Patienten, Mitarbeitenden, Vertrags- bzw. Kooperationspartnern und der Gesellschaft im Rahmen des zu implementierenden Compliance-Management-Systems einen Verhaltenskodex auf.

In diesem Verhaltenskodex wird festgehalten, welchem korrekten und verantwortungsbewussten Verhalten, welchen Werten, Regeln und Grundsätzen sich das UKA und seine Beschäftigten verpflichtet fühlen.

Jeder Mitarbeitende/Beschäftigte soll sein Verhalten mittels des Verhaltenskodex überprüfen und sicherstellen, dass die Maßstäbe, die sich aus dem Verhaltenskodex ergeben, auch eingehalten werden. Außerdem bietet der Verhaltenskodex Orientierung und soll den Zusammenhalt aller Beschäftigten stärken.

In dem vorliegenden Verhaltenskodex sind die wesentlichen Regeln und Grundsätze für das Verhalten im UKA sowie im Verhältnis zu externen Partnern und der Öffentlichkeit zusammengefasst. Nachlässigkeiten oder Unachtsamkeit in diesem Handeln können das für die Erfüllung der gesellschaftlichen Aufgaben unabdingbare Vertrauen in das UKA in Frage stellen, zu erheblichen Vermögensverlusten führen und das Ansehen des UKA erheblich beeinträchtigen.



Inhalt

Vorwort

1. Geltungsbereich

2. Grundsätze

3. Umgang miteinander
4. Qualität und Sicherheit
5. Medizinische Leistungen
6. Vergütung/Abrechnung medizinischer Leistungen
7. Patientenorientierung/
Individuelle Medizin/
Medizinschäden
8. Beschwerden von Patienten
9. Lehre, Wissenschaft
und Forschung
10. Datenschutz, Vertraulichkeit
und Betriebsgeheimnisse
11. Arbeitsrecht
12. Kommunikation
13. Eigentum des UKA
14. Korruptionsprävention
15. Dokumentationen
16. Nachhaltigkeit
17. Verträge und Vergabe von
Aufträgen
18. Hinweisgebersystem
19. Das Compliance-
Management-Team

1. Geltungsbereich

Der Verhaltenskodex enthält die wichtigsten Regeln und Verhaltensgrundsätze, die für alle Beschäftigten¹ des UKA und seiner Tochtergesellschaft(en) sowie für die am UKA Beschäftigten des Freistaats Bayern gelten und einzuhalten sind. Er stellt den in jedem Fall zu beachtenden Maßstab des Handelns am UKA dar. Spezielle Regelungen in Gesetzen, Verordnungen, Satzungen, Tarifverträgen, Dienstvereinbarungen, internen Richtlinien (Verfahrens- und Dienstanweisungen, Satzungen, Ordnungen sowie Sicherheits- und Qualitätsvorschriften) bleiben davon unberührt.

2. Grundsätze

Alle Beschäftigten müssen die in ihrem Arbeitsumfeld geltenden Gesetze und Vorschriften beachten. Dazu zählen auch interne Anweisungen und Richtlinien.

Beschäftigte sind gehalten, sich immer redlich und korrekt, mit Anstand und vertrauenswürdig zu verhalten und bei der Ausübung ihrer Tätigkeit jeden Konflikt zwischen privaten und beruflichen Interessen zu vermeiden. Darüber hinaus sollten sie auch im Privatleben darauf achten, den Ruf und das Ansehen des UKA nicht zu beschädigen. Verstöße gegen gesetzliche, behördliche, vertragliche Vorschriften oder gegen internes Regelwerk können arbeitsrechtliche Konsequenzen sowie strafrechtliche Sanktionen zur Folge haben. Jegliches Verhalten und jedes Handeln, welches in der Absicht vollzogen wird, gesetzliche, behördliche oder interne Regelungen zu umgehen, ist unzulässig.

¹Der Begriff Beschäftigte schließt die Führungskräfte und Leitungsorgane selbstverständlich mit ein.



Inhalt

Vorwort

1. Geltungsbereich

2. Grundsätze

3. Umgang miteinander

4. Qualität und Sicherheit

5. Medizinische Leistungen

6. Vergütung/Abrechnung
medizinischer Leistungen

7. Patientenorientierung/
Individuelle Medizin/
Medizinschäden

8. Beschwerden von Patienten

9. Lehre, Wissenschaft
und Forschung

10. Datenschutz, Vertraulichkeit
und Betriebsgeheimnisse

11. Arbeitsrecht

12. Kommunikation

13. Eigentum des UKA

14. Korruptionsprävention

15. Dokumentationen

16. Nachhaltigkeit

17. Verträge und Vergabe von
Aufträgen

18. Hinweisgebersystem

19. Das Compliance-
Management-Team

Unsere Führungskräfte haben eine Leuchtturmfunktion

Führungskräfte sorgen in den von ihnen verantworteten Unternehmensteilen und Prozessen dafür, dass die externen und internen Normen eingehalten werden. Sie selbst sind dabei Vorbilder und stehen damit in einer besonderen Verantwortung.

Führungskräfte stellen zudem sicher, dass in den von ihnen verantworteten Prozessen keine Rechtsverstöße begründet sind.

Die Führungskräfte des UKA stellen sicher, dass alle Beschäftigten mit dem Inhalt des Verhaltenskodex vertraut sind und die gesetzlichen Regeln sowie das interne Regelwerk des UKA beachtet werden.

Unsere Arbeit im Universitätsklinikum ist sehr vielfältig. Auch der Verhaltenskodex kann diese große Bandbreite nicht abschließend regeln. Nichtsdestotrotz hinterfragen wir unser Handeln regelmäßig mithilfe des Kodex mit Blick auf unser Miteinander, den Umgang mit Patientinnen und Patienten sowie Geschäftspartnern. Dabei bedenken wir etwaige Folgen.

Vier Fragen, mit denen wir unser Verhalten überprüfen

1. Sind getroffene Entscheidungen und deren Konsequenzen rechtlich und ethisch korrekt?
2. Entspricht und orientiert sich mein Verhalten an den Grundsätzen und dem internen und externen Regelwerk des UKA bzw. eines Universitätsklinikums?
3. Handele ich frei von persönlichen Interessen bzw. bestehen Interessenkonflikte zu Unternehmensinteressen?
4. Schadet mein Verhalten dem Ruf des UKA?



Inhalt

Vorwort

1. Geltungsbereich
2. Grundsätze
- 3. Umgang miteinander**
4. Qualität und Sicherheit
5. Medizinische Leistungen
6. Vergütung/Abrechnung medizinischer Leistungen
7. Patientenorientierung/ Individuelle Medizin/ Medizinschäden
8. Beschwerden von Patienten
9. Lehre, Wissenschaft und Forschung
10. Datenschutz, Vertraulichkeit und Betriebsgeheimnisse
11. Arbeitsrecht
12. Kommunikation
13. Eigentum des UKA
14. Korruptionsprävention
15. Dokumentationen
16. Nachhaltigkeit
17. Verträge und Vergabe von Aufträgen
18. Hinweisgebersystem
19. Das Compliance-Management-Team

3. Umgang miteinander

Das Verhalten gegenüber allen, ob gegenüber Patientinnen und Patienten, Geschäftspartnern oder Kolleginnen und Kollegen/Mitarbeitenden, ist geprägt von Respekt, Anerkennung, Fairness und Wertschätzung.

Keine Diskriminierung und Belästigung

Das UKA toleriert keinerlei Diskriminierung oder Belästigung im Arbeitsumfeld, sei es aufgrund von Alter, Behinderungen, Herkunft, Geschlecht, politischer Haltung oder gewerkschaftlicher Betätigung, Rasse, Religion oder sexueller Orientierung. Das Gleiche gilt für alle Formen von Nötigung und Gewalt oder deren Androhung. Freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber Patientinnen und Patienten sind stets unter absolut strenger Einhaltung des internen Regelwerkes, welches sich strikt an den gesetzlichen Vorgaben und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientiert, anzuwenden.

Gleichstellung und Inklusion prägen die Kultur des UKA. Ein jeder/eine jede achtet die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen.

Eben diese Kultur des wertschätzenden, respektvollen und offenen Miteinanders wird erwartet und gefördert. Sachliche und konstruktive Kritik ist ausdrücklich gewünscht und ein wichtiger Motor für Innovation und Qualität. Ein transparenter Führungsstil ist gekennzeichnet durch Verlässlichkeit, Nachhaltigkeit und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen.



Inhalt

Vorwort

1. Geltungsbereich
2. Grundsätze
3. Umgang miteinander
- 4. Qualität und Sicherheit**
- 5. Medizinische Leistungen**
6. Vergütung/Abrechnung medizinischer Leistungen
7. Patientenorientierung/
Individuelle Medizin/
Medizinschäden
8. Beschwerden von Patienten
9. Lehre, Wissenschaft
und Forschung
10. Datenschutz, Vertraulichkeit
und Betriebsgeheimnisse
11. Arbeitsrecht
12. Kommunikation
13. Eigentum des UKA
14. Korruptionsprävention
15. Dokumentationen
16. Nachhaltigkeit
17. Verträge und Vergabe von
Aufträgen
18. Hinweisgebersystem
19. Das Compliance-
Management-Team

4. Qualität und Sicherheit

Das UKA strebt bestmögliche Qualität und Sicherheit aller erbrachten Leistungen an. Die Beschäftigten sind sich ihrer diesbezüglichen Verantwortung und Vorbildfunktion bewusst. Ihr Handeln und Wirken ist an definierten Prozessen orientiert, die einer fortlaufenden Überprüfung unterliegen. Dazu sind Gesetze, Richtlinien und Standards zur Qualität und Sicherheit konsequent einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Leistungen in der Diagnostik und Therapie aller Patientinnen und Patienten.

5. Medizinische Leistungen

Alle Patientinnen/Patienten und ihre Angehörigen sollen sich auf unsere medizinisch einwandfreien Entscheidungen verlassen können. Die medizinische Qualität und der konkrete Patientennutzen sollen Richtschnur für die Auswahl von Diagnostik und Behandlung im UKA sein. Dabei ist der „Facharztstandard“ bei Berücksichtigung der Therapiefreiheit sowie des Ansetzens neuer Behandlungsmethoden im Falle des notwendigen und angesetzten Abweichens im ausschließlichen und nachweisbaren Sinne des Patientennutzens sowie unter Beachtung des universitären Forschungsauftrags strikt einzuhalten. Gleiches gilt für die Einhaltung der Hygienevorschriften.

Des Weiteren sind die Vorgaben des Arzneimittel- und Medizinprodukterechts sowie des Infektionsschutzgesetzes und alle vergleichbaren Vorschriften zum Schutz von Patientinnen und Patienten und Beschäftigten einzuhalten.



Inhalt

Vorwort

1. Geltungsbereich
2. Grundsätze
3. Umgang miteinander
4. Qualität und Sicherheit
5. Medizinische Leistungen
- 6. Vergütung/Abrechnung medizinischer Leistungen**
7. Patientenorientierung/
Individuelle Medizin/
Medizinschäden
8. Beschwerden von Patienten
9. Lehre, Wissenschaft
und Forschung
10. Datenschutz, Vertraulichkeit
und Betriebsgeheimnisse
11. Arbeitsrecht
12. Kommunikation
13. Eigentum des UKA
14. Korruptionsprävention
15. Dokumentationen
16. Nachhaltigkeit
17. Verträge und Vergabe von
Aufträgen
18. Hinweisgebersystem
19. Das Compliance-
Management-Team

Kooperationen

Um die Patientenversorgung in der Region Bayrisch Schwaben im Allgemeinen, aber auch konkret am UKA stets zu optimieren und zu fördern, kooperiert das UKA sowohl mit externen Kliniken als auch mit niedergelassenen Ärzten. Diese sinnvollen Kooperationen müssen allerdings stets den gesetzlichen und internen Regelungen und Vorschriften entsprechen. Explizit ist hier das Verbot der Zuweisung von Patientinnen und Patienten gegen Entgelt zu nennen und strikt zu berücksichtigen.

Ein besonders sensibler Bereich: Freiheitsentziehende Maßnahmen

Freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber unseren Patientinnen und Patienten wenden wir nur unter strengster Beachtung unseres internen Regelwerks an, das sich strikt an die gesetzlichen Vorgaben und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hält.

6. Vergütung/Abrechnung medizinischer Leistungen

Bei der Vergütung bzw. Abrechnung von sämtlichen Krankenhausleistungen oder Leistungen der bzw. des Medizinischen Versorgungszentrums und sonstiger selbständiger oder unselbständiger Einrichtungen des UKA sind die gesetzlichen und untergesetzlichen Anforderungen und Vorgaben strikt und penibel einzuhalten. Die im UKA, sei es im Krankenhaus oder im MVZ bzw. einer sonstigen Einrichtung des UKA, gemachten Vorgaben geben hierzu Hilfestellungen und sind entsprechend zu berücksichtigen. Insbesondere Grundsätze, wie die Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung, korrektes Verordnen von z.B. Arzneimitteln etc. werden unabhängig davon, ob sie Kassenleistungen oder Selbstzahlerleistungen sind, strikt eingehalten.

Die sich hierzu aus dem Berufsrecht ergebenden Vorgaben sind immer und eigenständig durch die jeweiligen Berufsgruppen zu berücksichtigen.



Inhalt

Vorwort

1. Geltungsbereich
2. Grundsätze
3. Umgang miteinander
4. Qualität und Sicherheit
5. Medizinische Leistungen
6. Vergütung/Abrechnung medizinischer Leistungen
- 7. Patientenorientierung/ Individuelle Medizin/ Medizinschäden**
8. Beschwerden von Patienten
9. Lehre, Wissenschaft und Forschung
10. Datenschutz, Vertraulichkeit und Betriebsgeheimnisse
11. Arbeitsrecht
12. Kommunikation
13. Eigentum des UKA
14. Korruptionsprävention
15. Dokumentationen
16. Nachhaltigkeit
17. Verträge und Vergabe von Aufträgen
18. Hinweisgebersystem
19. Das Compliance-Management-Team

7. Patientenorientierung/Individuelle Medizin/Medizinschäden

Im Mittelpunkt jedes Handelns steht die bestmögliche Versorgung der Patientinnen und Patienten im Rahmen des bestehenden Versorgungsauftrags.

Qualität und Umfang der medizinischen und pflegerischen Versorgung sind ungeachtet von Nationalität, Religion und Versichertenstatus gleich. Diagnostik, Therapie und Pflege werden individuell auf die Patientinnen und Patienten zugeschnitten und haben stets Vorrang vor ökonomischen Aspekten.

Die Behandlung erfolgt in einer angenehmen Umgebung, in der sich die Patientinnen und Patienten sicher und geborgen fühlen.

Vor diesem Hintergrund ist es erklärtes Ziel des UKA, bei tatsächlichen bzw. vermuteten „Medizinschäden“ mit den Patientinnen/Patienten und deren Angehörigen sachgerecht und patientenorientiert umzugehen. So hat das UKA für seine Mitarbeitenden verschiedenes Regelwerk zur Information, als Leitfaden, aber primär zu dessen Einhaltung geschaffen und Verfahren implementiert, die u.a. die Umsetzung der Anforderungen aus dem Patientenrechtegesetz betreffen. Informationsmaterial und Prozesse zu Themen wie „Ärztliche Aufklärung“, „Dokumentation von Krankenhausbehandlung“ etc. liegen vor und sind von den Mitarbeitenden, die im Bereich der Krankenversorgung tätig sind, einzuhalten.



Inhalt

Vorwort

1. Geltungsbereich
2. Grundsätze
3. Umgang miteinander
4. Qualität und Sicherheit
5. Medizinische Leistungen
6. Vergütung/Abrechnung medizinischer Leistungen
7. Patientenorientierung/
Individuelle Medizin/
Medizinschäden

8. Beschwerden von Patienten

9. Lehre, Wissenschaft und Forschung
10. Datenschutz, Vertraulichkeit und Betriebsgeheimnisse
11. Arbeitsrecht
12. Kommunikation
13. Eigentum des UKA
14. Korruptionsprävention
15. Dokumentationen
16. Nachhaltigkeit
17. Verträge und Vergabe von Aufträgen
18. Hinweisgebersystem
19. Das Compliance-Management-Team

8. Beschwerden von Patienten

Beschwerden von Patientinnen und Patienten liefern wertvolle Informationen über Verbesserungsmöglichkeiten am UKA und bieten eine wertvolle Chance zur Festigung bzw. Wiedergewinnung von Patientenvertrauen sowie zur kontinuierlichen Verbesserung und das eigene Vertrauen in die geleistete Arbeit.

Beschwerdemanagement/Patientenfürsprecher

Das UKA achtet darauf, dass alle Beschwerden von Patientinnen und Patienten umgehend und in nachvollziehbarer Weise behandelt werden. Hierfür existieren das Beschwerdemanagement als auch eine unabhängige Patientenfürsprecherin bzw. ein unabhängiger Patientenfürsprecher.



Inhalt

Vorwort

1. Geltungsbereich
2. Grundsätze
3. Umgang miteinander
4. Qualität und Sicherheit
5. Medizinische Leistungen
6. Vergütung/Abrechnung medizinischer Leistungen
7. Patientenorientierung/
Individuelle Medizin/
Medizinschäden
8. Beschwerden von Patienten
- 9. Lehre, Wissenschaft
und Forschung**
10. Datenschutz, Vertraulichkeit
und Betriebsgeheimnisse
11. Arbeitsrecht
12. Kommunikation
13. Eigentum des UKA
14. Korruptionsprävention
15. Dokumentationen
16. Nachhaltigkeit
17. Verträge und Vergabe von
Aufträgen
18. Hinweisgebersystem
19. Das Compliance-
Management-Team

9. Lehre, Wissenschaft und Forschung

Das Universitätsklinikum dient und unterstützt in besonderer Weise die Universität Augsburg, der es zugeordnet ist, zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre sowie dem wissenschaftlich-medizinischen Fortschritt. Es nimmt hieran ausgerichtet die Aufgaben in der Krankenversorgung wahr.

Im Kontext der Lehre, der wissenschaftlich fundierten Übermittlung von Erkenntnissen, dem damit verbundenen Studium der Medizin und der Einbindung der Studierenden im Rahmen der studienbezogenen praktischen Ausbildungsteile im UKA sind das Lehrangebot sowie die Beteiligung des UKA an den Prüfungen sicherzustellen. Dies gilt entsprechend im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung in Bezug auf Promotionen und Habilitationen. Die gesetzlichen Vorgaben und unterschiedlichen Standards und Vorgaben, auf denen die Aufgabenbereiche gründen, werden durch das UKA für die gemeinsame Aufgabenerfüllung mit der Universität Augsburg und der Medizinischen Fakultät stets eingehalten.

Leistungen im Bereich Wissenschaft und Forschung basieren zum Schutz der Patientinnen und Patienten und Probanden, aber auch zum Schutz der Mitarbeitenden neben den wissenschaftlichen und den besonderen universitären Standards auf strikten gesetzlichen Vorgaben. Die Grundsätze der Ethik sowie der guten wissenschaftlichen Praxis und der hierzu erlassenen Leitlinien sowie gesetzlichen bzw. berufsrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten.

Um stets die Unabhängigkeit von Forschung zu gewährleisten, ist gerade bei der Forschung mit Drittmitteln auf die Angemessen- und Ausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung unter Berücksichtigung des Vollkostendeckungsprinzips zu achten.



Inhalt

Vorwort

1. Geltungsbereich
2. Grundsätze
3. Umgang miteinander
4. Qualität und Sicherheit
5. Medizinische Leistungen
6. Vergütung/Abrechnung medizinischer Leistungen
7. Patientenorientierung/ Individuelle Medizin/ Medizinschäden
8. Beschwerden von Patienten
9. Lehre, Wissenschaft und Forschung

10. Datenschutz, Vertraulichkeit und Betriebsgeheimnisse

11. Arbeitsrecht
12. Kommunikation
13. Eigentum des UKA
14. Korruptionsprävention
15. Dokumentationen
16. Nachhaltigkeit
17. Verträge und Vergabe von Aufträgen
18. Hinweisgebersystem
19. Das Compliance-Management-Team

10. Datenschutz, Vertraulichkeit und Betriebsgeheimnisse

Der Schutz patienten- und geschäftsbezogener Daten, insbesondere die Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht und die Einhaltung der maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie Vorgaben zur Informationssicherheit, sind strikt zu beachten.

Vertrauliche Informationen, personenbezogene und vor allem patientenbezogene Daten sowie generelle Patienten- sowie Geschäfts- und Betriebsunterlagen, die nicht zur Kenntnis durch Dritte bestimmt sind, müssen, sei es in Bezug auf Patientinnen/Patienten, Geschäftspartner sowie gegenüber unseren Beschäftigten selbst, vor dem Einblick Dritter in geeigneter Weise und vor Missbrauch geschützt werden. In gleicher Weise dürfen solche Informationen und Daten nicht an Dritte oder nicht mit dem Vorgang befasste Beschäftigte weitergegeben werden. Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Informationssicherheit – das UKA gehört zur kritischen Infrastruktur in Deutschland

Die Vorgaben und damit einhergehende technische und nicht-technische Maßnahmen der Informationssicherheit dienen darüber hinaus dem Schutz und der Sicherstellung der Vertraulichkeit, der Integrität und der Verfügbarkeit von Informationen, insbesondere der Patientendaten. Sie dient damit zentral auch dem Schutz der Patientinnen und Patienten des UKA und seiner kritischen Infrastruktur.

Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitarbeitenden des UKA sind bei sämtlichen vertraulichen Angelegenheiten und Tätigkeiten des UKA sowie bei vertraulichen Inhalten und Informationen Patientinnen/Patienten oder Geschäftspartner betreffend zur Verschwiegenheit verpflichtet.



Inhalt

Vorwort

1. Geltungsbereich
2. Grundsätze
3. Umgang miteinander
4. Qualität und Sicherheit
5. Medizinische Leistungen
6. Vergütung/Abrechnung medizinischer Leistungen
7. Patientenorientierung/ Individuelle Medizin/ Medizinschäden
8. Beschwerden von Patienten
9. Lehre, Wissenschaft und Forschung
- 10. Datenschutz, Vertraulichkeit und Betriebsgeheimnisse**
11. Arbeitsrecht
12. Kommunikation
13. Eigentum des UKA
14. Korruptionsprävention
15. Dokumentationen
16. Nachhaltigkeit
17. Verträge und Vergabe von Aufträgen
18. Hinweisgebersystem
19. Das Compliance-Management-Team

Exportkontrolle

Das UKA unterliegt den in Deutschland und Europa geltenden Vorschriften zur Exportkontrolle. Jeder Mitarbeitende, insbesondere im Bereich der Forschung etwa im Rahmen der Entwicklung von Software-, Medizin-, oder Arzneimittelprodukten, muss daher sicherstellen, dass keine Produkte, Technologien, Dienstleistungen oder Informationen und Know-how hierzu in Länder geliefert oder Personen bekannt gemacht werden, die gegen internationale Sanktionen oder Embargos verstoßen bzw. aus Ländern kommen, bei denen eine Exportkontrolle angezeigt ist. Zu „Personen“ können z. B. auch Gastwissenschaftler oder Hospitanten gehören. Alle unter die Exportkontrolle fallenden Aktivitäten müssen rechtlich und ethisch korrekt durchgeführt werden.

Wann sind Inhalte und Informationen vertraulich?

Vertraulich sind Inhalte und Informationen immer dann, wenn sie als solche gekennzeichnet sind oder weil anzunehmen ist, dass sie nicht öffentlich bekannt sind oder öffentlich bekannt gemacht werden sollen. Im Zweifel nehmen wir zunächst die Vertraulichkeit an.

Vertrauliche Informationen des oder aus dem UKA dürfen nicht nach extern an Außenstehende oder unbeteiligte Mitarbeitende weitergegeben werden. Die vertraulichen Informationen und Inhalte sind stets vor unbefugter Einsichtnahme durch Dritte zu schützen. Es ist von jedem Mitarbeitenden intern dafür zu sorgen, dass vertrauliche Informationen nur an andere Mitarbeitende weitergegeben werden, die diese zur Erledigung ihrer Dienstaufgabe benötigen und befugt sind, Einsicht in die Informationen zu nehmen.

Jeder Mitarbeitende ist angehalten, verantwortungsvoll mit vertraulichen Informationen/Inhalten sowie mit Betriebsgeheimnissen des UKA umzugehen und darf diese nicht verwenden, um sich oder einem Dritten einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen.



Inhalt

Vorwort

1. Geltungsbereich
2. Grundsätze
3. Umgang miteinander
4. Qualität und Sicherheit
5. Medizinische Leistungen
6. Vergütung/Abrechnung medizinischer Leistungen
7. Patientenorientierung/
Individuelle Medizin/
Medizinschäden
8. Beschwerden von Patienten
9. Lehre, Wissenschaft
und Forschung
10. Datenschutz, Vertraulichkeit
und Betriebsgeheimnisse

11. Arbeitsrecht

12. Kommunikation
13. Eigentum des UKA
14. Korruptionsprävention
15. Dokumentationen
16. Nachhaltigkeit
17. Verträge und Vergabe von
Aufträgen
18. Hinweisgebersystem
19. Das Compliance-
Management-Team

11. Arbeitsrecht

Das UKA, mit seiner Besonderheit aus einem Kommunalunternehmen zum Universitätsklinikum umgewandelt worden zu sein, untersteht gerade im Bereich Arbeitsrecht aufgrund der Historie vielfältigen gesetzlichen, tarifvertraglichen und auch vielen internen Vorgaben und Regeln, deren Einhaltung eine zentrale Bedeutung zukommt. Das UKA wahrt die gesetzlichen Rechte seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Beschäftigten. Insbesondere wahrt es den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (AGG), die Rechte der gewerkschaftlichen Beteiligung und Betätigung sowie die Mitwirkung in Arbeitnehmerorganisationen, ohne dass hierdurch Benachteiligungen oder Bevorzugungen entstehen, die Beteiligung an Tarifverhandlungen, das Einhalten der geltenden Arbeitszeitregelungen, das Recht regelmäßig bezahlten Urlaub wahrzunehmen und das Halten an die geltenden tarifrechtlichen und sonstigen Lohnbestimmungen. Der gesetzliche Mindestlohn darf nicht unterschritten werden.



Inhalt

Vorwort

1. Geltungsbereich
2. Grundsätze
3. Umgang miteinander
4. Qualität und Sicherheit
5. Medizinische Leistungen
6. Vergütung/Abrechnung medizinischer Leistungen
7. Patientenorientierung/ Individuelle Medizin/ Medizinschäden
8. Beschwerden von Patienten
9. Lehre, Wissenschaft und Forschung
10. Datenschutz, Vertraulichkeit und Betriebsgeheimnisse
11. Arbeitsrecht
- 12. Kommunikation**
13. Eigentum des UKA
14. Korruptionsprävention
15. Dokumentationen
16. Nachhaltigkeit
17. Verträge und Vergabe von Aufträgen
18. Hinweisgebersystem
19. Das Compliance-Management-Team

12. Kommunikation

Das UKA achtet die professionelle Unabhängigkeit von Journalisten und Medien. Informationen über Angelegenheiten des UKA an die Öffentlichkeit dürfen nur über den Vorstand oder hierzu autorisierte Beschäftigte, die zuständig für Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit sind, erfolgen. Andere Mitarbeitende dürfen nicht eigenständig im Namen des UKA Fragen beantworten oder Informationen herausgeben. Wer dennoch nach außen als Vertreterin oder Vertreter des UKA auftritt oder an einer öffentlichen Diskussion in der Weise teilnimmt, dass sie oder er als Vertreterin/Vertreter des UKA wahrgenommen werden könnte, ohne hierzu autorisiert zu sein, muss deutlich machen, dass als Privatperson gehandelt wird.

Dies gilt nicht für Hochschulprofessorinnen/Hochschulprofessoren bzw. Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die als Expertinnen/Experten für ihr Fachgebiet angesprochen werden.

Auch ein schneller Kommentar kann schaden ...

So gut wie alle nutzen soziale Medien und das Internet. Ein Kommentar ist schnell geschrieben und gepostet. Aber auch diese spontanen Äußerungen können dem Ruf des UKA schaden. Die Empfängerin/der Empfänger und die Öffentlichkeit des Internets sieht alles, was geschrieben wird, langfristig. Daher ist es wichtig, dass hier überlegt gehandelt wird und einem jedem bewusst ist, dass Worte mehr Reichweite haben und langlebiger sind, als dies in dem einen Moment vielleicht ersichtlich ist.

Wenn sich im Internet zu Themen geäußert wird, die das UKA oder dessen Geschäftspartner betreffen, muss deutlich gemacht werden, dass als Privatperson gehandelt wird. Die vorstehend dargestellten Interessen des UKA und seiner Geschäftspartner sind hierbei zu berücksichtigen und die Vertraulichkeit von dienstlich erlangten Informationen über Dritte ist ausnahmslos zu wahren.



Inhalt

Vorwort

1. Geltungsbereich
2. Grundsätze
3. Umgang miteinander
4. Qualität und Sicherheit
5. Medizinische Leistungen
6. Vergütung/Abrechnung medizinischer Leistungen
7. Patientenorientierung/ Individuelle Medizin/ Medizinschäden
8. Beschwerden von Patienten
9. Lehre, Wissenschaft und Forschung
10. Datenschutz, Vertraulichkeit und Betriebsgeheimnisse
11. Arbeitsrecht
12. Kommunikation
- 13. Eigentum des UKA**
- 14. Korruptionsprävention**
15. Dokumentationen
16. Nachhaltigkeit
17. Verträge und Vergabe von Aufträgen
18. Hinweisgebersystem
19. Das Compliance-Management-Team

13. Eigentum des UKA

Das Eigentum des UKA ist vor Verlust, Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Dazu gehören sowohl Sachwerte als auch geistiges Eigentum (immaterielle Werte). Jeder Beschäftigte ist für den Schutz des Eigentums des UKA verantwortlich und darf dieses ausschließlich für die vorgesehenen Geschäfts- und Dienstzwecke verwenden. Eine Nutzung für private bzw. unzulässige oder gar verbotene/nicht rechtmäßige Zwecke ist untersagt. Zuwiderhandlungen können ggf. strafrechtliche Tatbestände wie z. B. Diebstahl, Unterschlagung etc. erfüllen und werden vom UKA zur Anzeige gebracht. Bei der Benutzung von Mitteln und Ressourcen des UKA (PC, Mobiltelefon, Räumlichkeiten usw.) sind die internen spezifischen Vorschriften (Richtlinien, Dienstanweisungen bzw. Dienstvereinbarungen etc.) zu beachten.

14. Korruptionsprävention

Die Bekämpfung von Korruption ist eine zentrale gesellschaftspolitische Aufgabe. Betrügerisches Zusammenwirken generell, v.a. auch mit Amtsträgern, erschüttert das Vertrauen der Rechtsgemeinschaft in die Integrität der öffentlichen Verwaltung und verursacht hohen volkswirtschaftlichen Schaden. Bezeichnend für die überwiegende Zahl der Korruptionsdelikte ist das Zusammenwirken von zwei oder mehreren Tätern zum eigenen Vorteil, ohne dass das Opfer unmittelbar erkennbar ist. Durch die beeinflusste Diensthandlung entsteht ein materieller und/oder immaterieller Schaden beim Auftraggeber, beim Auftragnehmer oder bei der Allgemeinheit, der auf den ersten Blick oft schwer auszumachen ist. Korruptes Verhalten Einzelner bringt das ganze UKA in Verruf. Das UKA toleriert keine Form von Korruption oder Bestechung.



Inhalt

Vorwort

1. Geltungsbereich
2. Grundsätze
3. Umgang miteinander
4. Qualität und Sicherheit
5. Medizinische Leistungen
6. Vergütung/Abrechnung medizinischer Leistungen
7. Patientenorientierung/ Individuelle Medizin/ Medizinschäden
8. Beschwerden von Patienten
9. Lehre, Wissenschaft und Forschung
10. Datenschutz, Vertraulichkeit und Betriebsgeheimnisse
11. Arbeitsrecht
12. Kommunikation
13. Eigentum des UKA
- 14. Korruptionsprävention**
15. Dokumentationen
16. Nachhaltigkeit
17. Verträge und Vergabe von Aufträgen
18. Hinweisgebersystem
19. Das Compliance-Management-Team

Insofern sind am UKA stets die folgenden Grundsätze der Antikorruption zu beachten:

1. Äquivalenzprinzip: Im Rahmen von Austauschverträgen ist auf die strikte Einhaltung der Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu achten.
2. Trennungsprinzip: Dieses hat grundsätzlich zwei Seiten, eine personelle und eine sachliche. In personeller Hinsicht sollten Zuwendungen grundsätzlich nicht an Mitarbeitende geleistet werden, die an Beschaffungsentscheidungen der jeweiligen medizinischen Einrichtung beteiligt sind. In sachlicher Hinsicht müssen Geschäfte stets umsatzunabhängig geschlossen werden, d.h. eventuelle Vergütungen oder Ähnliches dürfen in keinem Fall an gewisse Beschaffungsentscheidungen o.ä. geknüpft sein.
3. Transparenzprinzip: Wichtig in diesem Zusammenhang ist stets die Einhaltung vorgesehener Verfahren wie sie diese Richtlinie u. a. vorgibt. Eine Offenlegung jeder Zuwendung und aller für die Beurteilung der Beziehung wesentlichen Fakten für die Genehmigung durch die zuständigen Stellen ist unabdingbar.
4. Dokumentationsprinzip: Sämtliche Vorgänge müssen für den Fall einer Überprüfung durch staatliche Ermittlungsbehörden dokumentiert werden, so dass nachgewiesen werden kann, dass sämtliche vorstehende Prinzipien eingehalten wurden und eine sog. „Unrechtsvereinbarung“ nicht geschlossen wurde.

Bezüglich jeglicher Art von Zuwendung/Vorteilen (wie Geschenke, Bewirtungen, Einladungen, Sponsoring, Spenden etc.) wird an dieser Stelle auf das interne Regelwerk verwiesen.



Inhalt

Vorwort

1. Geltungsbereich
2. Grundsätze
3. Umgang miteinander
4. Qualität und Sicherheit
5. Medizinische Leistungen
6. Vergütung/Abrechnung medizinischer Leistungen
7. Patientenorientierung/
Individuelle Medizin/
Medizinschäden
8. Beschwerden von Patienten
9. Lehre, Wissenschaft
und Forschung
10. Datenschutz, Vertraulichkeit
und Betriebsgeheimnisse
11. Arbeitsrecht
12. Kommunikation
13. Eigentum des UKA
14. Korruptionsprävention
- 15. Dokumentationen**
- 16. Nachhaltigkeit**
17. Verträge und Vergabe von
Aufträgen
18. Hinweisgebersystem
19. Das Compliance-
Management-Team

15. Dokumentationen

Das bereits erwähnte Gebot der Transparenz, aber auch das Gebot der Korrektheit erfordern es, jegliche Dokumentationen, Datenerfassungen und Abrechnungen vollständig, ordnungsgemäß und korrekt vorzunehmen. Die betreffenden Daten sind fristgerecht zu erstellen und haben den gesetzlichen, vertraglichen sowie betriebsinternen Anforderungen zu entsprechen. Diese Gebote der Korrektheit und Transparenz sind v. a. bei Buchführung und Rechnungslegung sowie bei sämtlichen Berichten über die Finanzlage sowie die Entwicklung des Geschäfts des UKA an den Tag zu legen und zu berücksichtigen.

16. Nachhaltigkeit

Mitarbeitende des UKA schützen die Natur als Lebensgrundlage und achten auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen. Das UKA bekennt sich zur Verantwortung für den Umweltschutz und die Nachhaltigkeit von unternehmerischen Entscheidungen. Daraus erwächst für alle Beschäftigten die Verpflichtung, bei ihrem Handeln und ihren Entscheidungen die Auswirkungen auf die Umwelt zu berücksichtigen und Belastungen für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden. Die Beschäftigten sollen bei ihrer Arbeit bemüht sein, die natürlichen Ressourcen zu schützen und sicherzustellen, dass die geschäftlichen Aktivitäten des UKA durch Materialeinsparung, energiesparende Planung sowie der Reduzierung und dem Recycling von Abfällen die Umwelt in möglichst geringem Umfang belasten. Jeder Beschäftigte soll bei der Auswahl von Zulieferern, Werbematerialien oder anderen externen Dienstleistungen neben den wirtschaftlichen Gesichtspunkten auch die ökologischen und sozialen Kriterien beachten.



Inhalt

Vorwort

1. Geltungsbereich
2. Grundsätze
3. Umgang miteinander
4. Qualität und Sicherheit
5. Medizinische Leistungen
6. Vergütung/Abrechnung medizinischer Leistungen
7. Patientenorientierung/ Individuelle Medizin/ Medizinschäden
8. Beschwerden von Patienten
9. Lehre, Wissenschaft und Forschung
10. Datenschutz, Vertraulichkeit und Betriebsgeheimnisse
11. Arbeitsrecht
12. Kommunikation
13. Eigentum des UKA
14. Korruptionsprävention
15. Dokumentationen
16. Nachhaltigkeit
- 17. Verträge und Vergabe von Aufträgen**
- 18. Hinweisgebersystem**
19. Das Compliance-Management-Team

17. Verträge und Vergabe von Aufträgen

Der Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Aufträgen für das UKA haben ausschließlich unter wettbewerbsorientierten Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Neutralität zu erfolgen – unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorgaben und unter Berücksichtigung des internen Regelwerks zu Beschaffungen und der Vergabe. Alle Beschäftigten haben daher dafür zu sorgen, dass die Interessen aller, des UKA, unserer Patientinnen und Patienten und Geschäftspartner in ausgewogener Weise berücksichtigt werden und sich an das vorgegebene Regelwerk gehalten wird. Interessen von UKA, Patientinnen/Patienten oder Geschäftspartnern auf der einen Seite dürfen auf der anderen Seite nicht zum Nachteil anderer Patientinnen/Patienten oder Geschäftspartner gereichen.

18. Hinweisgebersystem

Das UKA bekennt sich zu seinen Werten, zu integrem Verhalten im Umgang miteinander, mit Geschäftspartnern und mit seinen Patientinnen und Patienten und den Angehörigen. Mitarbeitende des UKA setzen sich daher mit Nachdruck dafür ein, Betrug im Gesundheitswesen aber auch im Allgemeinen strafrechtliche Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten sowie Verstöße gegen Gesetz oder Regelwerk vorzubeugen und zu bekämpfen. Dies bedeutet, dass Leitungsstrukturen des UKA offen für Hinweise sind, die zur Aufklärung jeglicher Sachverhalte von Korruption im Gesundheitswesen oder anderen kriminellen bzw. strafrechtlichen Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten oder auch zur Aufklärung von Gesetzes- oder sonstigem Regelverstoß führen. Aus diesem Grund hat das UKA zusätzlich zu den bewährten Kontaktwegen ein Hinweisgebersystem implementiert. Es gibt den Mitarbeitenden die Möglichkeit, online oder postalisch – auch anonym – Hinweise zu rechtswidrigem Verhalten im UKA abgeben zu können. Hinweisgeber müssen keinesfalls befürchten, wegen eines gutgläubigen Hinweises sanktioniert zu werden. Hinweisgebern wird maximale Vertraulichkeit zugesichert.



Inhalt

Vorwort

1. Geltungsbereich
2. Grundsätze
3. Umgang miteinander
4. Qualität und Sicherheit
5. Medizinische Leistungen
6. Vergütung/Abrechnung medizinischer Leistungen
7. Patientenorientierung/
Individuelle Medizin/
Medizinschäden
8. Beschwerden von Patienten
9. Lehre, Wissenschaft
und Forschung
10. Datenschutz, Vertraulichkeit
und Betriebsgeheimnisse
11. Arbeitsrecht
12. Kommunikation
13. Eigentum des UKA
14. Korruptionsprävention
15. Dokumentationen
16. Nachhaltigkeit
17. Verträge und Vergabe von
Aufträgen
18. Hinweisgebersystem
19. **Das Compliance-
Management-Team**

Mit der Etablierung des Hinweisgebersystems möchte das UKA Vertrauen schaffen und die Mitarbeitenden zur Mitwirkung ermutigen.

Damit wird ein wertvoller Beitrag dazu geleistet, dass das UKA gemeinsam mit seinen Mitarbeitenden die hohen Anforderungen eines sehr reglementierten und komplexen Arbeitsumfeldes erfüllen kann und auch seiner Verantwortung für die Existenz, Bedeutung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und des internen Regelwerks sowie seiner Verantwortung gegenüber der Region Bayrisch-Schwaben, gegenüber Patientinnen und Patienten, Mitarbeitenden, Vertrags- bzw. Kooperationspartnern und der Gesellschaft gerecht werden kann.

19. Das Compliance-Management-Team

Der Gesamtvorstand hat im Rahmen der Implementierung eines Compliance-Management-Systems am UKA das Compliance-Management-Team bzw. die Unterstabsstelle Compliance-Management in der Stabsstelle Recht, Datenschutz und Informationssicherheit etabliert. Das Compliance-Management-Team hat bzgl. eingehender Meldungen stets objektiv neutral zu handeln und ist bei der Bewertung in jeder Hinsicht weisungsfrei und frei von jeglicher Einflussnahme. Das Nähere ergibt sich aus der Verfahrensanweisung zum Hinweisgebersystem.

Sollte ein schwerwiegender Verstoß gegen den Verhaltenskodex in Erfahrung gebracht werden, wird die zuständige Führungskraft oder das Compliance-Management-Team unverzüglich informiert. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, den Gesamtvorstand oder ein Vorstandsmitglied zu kontaktieren, um solche Fälle zu melden.

Bei Fragen zum Verhaltenskodex können sich Mitarbeitende vertrauensvoll an ihre Führungskräfte oder das Compliance-Management-Team wenden.

